

# **Satzung der Stuttgarter Abendgesellschaft e.V.**

## **I. Name, Zweck und Sitz der Gesellschaft**

§ 1 Die STUTTGARTER ABENDGESELLSCHAFT e. V. ist ein zur Pflege der Gesellschaft und der gesellschaftlichen Kultur bestehender Verein mit Sitz in Stuttgart. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.

## **II. Mitglieder, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

§ 2 Mitglieder der Gesellschaft können natürliche Personen sein.

§ 3 Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Erweiterten Vorstandes (vgl. § 9, Z 2)

§ 4 Das Gesellschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a.) durch Tod,
- b.) durch freiwilligen Austritt. Dieser kann unbeschadet der in § 7 geregelten Beitragspflicht jederzeit zum Jahresende erfolgen,
- c.) durch Nichtbezahlung des Jahresbeitrages, wenn ein Mitglied mit der Bezahlung desselben trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung rückständig bleibt,
- d.) durch Ausschluss aus dem Verein. Dieser kann beim Ausschuss von jedem Ausschussmitglied beantragt werden, wenn bei dem betreffenden Mitglied Verhältnisse vorliegen, die dem Ansehen des Vereins oder dem Vereinsfrieden abträglich sind. Von dem Antrag auf Ausschluss ist das betreffende Mitglied rechtzeitig in Kenntnis zu setzen unter Hinweis auf sein Recht, sich dem Ausschuss schriftlich oder mündlich zu äußern. Der Ausschluss-Beschluss erfordert die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Ausschussmitgliedern bei der Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Ausschussmitglieder. Jedes Ausschussmitglied ist berechtigt, gegen den Ausschluss-Beschluss des Ausschusses die Entscheidung der Mitgliederversammlung zu beantragen, die mit einfacher Mehrheit über den Ausschlussantrag entscheidet.

## **III. Rechte und Beiträge der Mitglieder**

§ 6.1 Die Mitglieder haben das Recht zum Besuch der von der Gesellschaft durchgeführten Veranstaltungen. Dieses Recht erstreckt sich:

- a.) bei Mitgliedsfamilien auf die in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, ausgenommen wirtschaftlich selbständige Angehörige,
- b.) bei Ehepaaren auf die beiden Eheleute und bei in häuslicher Lebensgemeinschaft lebenden Paaren auf beide Partner,
- c.) bei Einzelmitglieder nur auf deren Person.

§ 6.2 Die Einführung von Gästen durch Mitglieder ist nur nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Vorstand mit dessen Zustimmung und gegen Vorzeigen einer Gästekarte gestattet.

§ 7.1 Die Festsetzung der Höhe der Beiträge und Fälligkeit der Beiträge der Mitglieder obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 7.2 Die zwischen dem 1. Januar und 30. Juni eintretenden Mitglieder haben den vollen, die nach dem 30. Juni eintretenden Mitglieder den halben Jahresbeitrag zu bezahlen. Ein ausscheidendes Mitglied ist zur Bezahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.

## **IV. Organe der Gesellschaft**

§ 8.1 Die Organe der Gesellschaft sind:

- a.) der Vorstand
- b.) der Ausschuss
- c.) die Mitgliederversammlung

§ 8.2 Die Ämter sind Ehrenämter. Für besondere Auslagen kann vom Vorstand Ersatz bewilligt werden.

### **a) Vorstand**

§ 9.1 Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der Vorsitzende oder einer seiner beiden Stellvertreter, und zwar für sich allein. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, beruft den Ausschuss und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er führt die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung aus.

§ 9.2 Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter bilden zusammen mit dem Schriftführer und dem Rechnungsführer des Vereins den „Erweiterten Vorstand“.

Dem „Erweiterten Vorstand“ obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen der Gesellschaft; dabei können Mitgliedern der Gesellschaft Sonderaufgaben übertragen werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Erweiterte Vorstand gemäß § 3.

§ 9.3 Der Vorstand im Sinne von Abs. 1 sowie der Schriftführer und der Rechnungsführer werden vom Ausschuss aus der Zahl der dem Ausschuss angehörenden Mitglieder auf Dauer eines Jahres gewählt. Das Amtsjahr endet jeweils mit der Wahl des neuen Vorstandes.

§ 9.4 Die Mitgliederversammlung kann aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Kassenprüfer - jeweils für ein Jahr – wählen.

Ehrenvorsitzende

§ 10 Auf Antrag eines Mitgliedes des Erweiterten Vorstandes oder des Ausschusses können langjährige Vereinsmitglieder, die sich um das Leben und die Gestaltung des Vereins besonders verdient gemacht haben, vom Ausschuss mit drei Viertel Mehrheit zu Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Als solche gehören sie dem Ausschuss an und haben Sitz und Stimme.

### **b) Ausschuss**

§ 11.1 Der Ausschuss besteht aus mindestens sieben Mitgliedern der Gesellschaft. Er wird auf die Dauer eines Jahres von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Amtsjahr endet mit der Wahl des neuen Ausschusses.

§ 11.2 Im Falle des Ausscheidens eines Ausschussmitgliedes während des Amtsjahres ist der Ausschuss befugt sich durch Zuwahl zu ergänzen.

§ 12 Der Beschlussfassung des Ausschusses unterliegen:

- a. Der Ausschluss von Mitgliedern in den in § 5 d) bezeichneten Fällen,
- b. die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertretern, des Schriftführers und des Rechnungsführers,
- c. die Ergänzungswahl der Ausschussmitglieder gemäß § 11 Abs. 2.
- d. die grundsätzliche Billigung des vorgesehenen Veranstaltungsprogramms der Gesellschaft,
- e. die Wahl von Ehrenvorsitzenden gemäß § 10

§ 13.1 Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn nach vorausgegangener Einladung aller Ausschussmitglieder mindestens fünf derselben anwesend sind.

§ 13.2 Zur Gültigkeit eines Beschlusses über den Ausschluss von Mitgliedern ist erforderlich, dass der Gegenstand in der Einladung bezeichnet worden ist.

§ 13.3 Der Ausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit mit Ausnahme der Beschlussfassung über die in den §§ 5 d) und 10 enthaltenen Gegenstände, bei denen die dort bezeichnete erhöhte Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit kommt dem Vorsitzenden eine weitere entscheidende Stimme zu.

§ 13.4 Auch ohne Zusammentritt des Ausschusses kann ein Beschluss gültig gefasst werden, wenn alle Ausschussmitglieder ihre Zustimmung zu den Beschlüssen schriftlich erklären. Dies gilt nicht in den Fällen § 5 d).

### **c) Mitgliederversammlung**

§ 14.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung. Bei der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung namhaft zu machen.

§ 14.2 Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel kurz nach Beendigung des Geschäftsjahres statt. Zum Geschäftskreis der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören folgende Gegenstände:

- a) Entgegennahme des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Rechnungsführers,
- b) Festsetzung der Beiträge der Mitglieder,
- c) Wahl des Ausschusses.

§ 14.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder oder fünf Ausschussmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§ 15.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Im Falle der Stimmengleichheit kommt dem Vorsitzenden eine weitere entscheidende Stimme zu.

§ 15.2 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in der Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist. Bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit das Los.

§ 15.3 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorstand. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung und die Art der Abstimmung. Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern erfolgen in geheimer Abstimmung.

§ 15.4 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **V. Änderung der Satzung und Auflösung der Gesellschaft**

§ 16.1 Eine Änderung der Satzung einschließlich des Zweckes der Gesellschaft sowie die Auflösung der Gesellschaft können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 16.2 Für den Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft ist ferner erforderlich, dass sämtliche Mitglieder 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich von dem Antrag der Auflösung benachrichtigt werden. Die Benachrichtigung gilt als erfolgt, wenn sie an die letzte bekannte Adresse zur Post gegeben worden ist.

§ 16.3 Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, hat zugleich zu bestimmen, dass das etwa vorhandene Gesellschaftsvermögen an eine von ihr zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung fallen soll.

gez. Der Vorstand